



5 StR 114/07

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 10. Mai 2007  
in der Strafsache  
gegen

wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Mai 2007  
beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten S. wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. August 2006, soweit es diesen Angeklagten betrifft, gemäß § 349 Abs. 4 StPO aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Basdorf      Gerhardt      Raum  
Brause      Jäger